

Nach § 17 Trinkwasserverordnung, § 12 AVB WasserV und der TRWI sind bei Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasser-Installationen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die Errichtung der Hausinstallation hat nach den einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teile 1 – 8 und DIN 806 mit 1717 zu erfolgen.

Diese Fassung ist in allen ihren Teilen für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weilheim i.OB ab 01.01.1989 verbindlich. Danach ist der Schutz des Trinkwassers gegen das Eindringen von Verunreinigungen und zur Verhinderung von Rücksaugeffekten besonders zu beachten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für alle Hausinstallationen nur solche Armaturen zugelassen sind, die von den anerkannten Prüfstellen geprüft, als normgerecht befunden und mit dem DIN-DVGW bzw. DVGW-Prüfzeichen einschließlich einer Registrier-Nummer versehen sind.

Verbrauchsleitungen, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Weilheim i.OB angeschlossen werden und den Bestimmungen der DIN 1988 sowie der Wasserabgabesatzung der Stadtwerke Weilheim i.OB nicht entsprechen, werden von den Stadtwerken für die Benutzung weder freigegeben noch mit Trinkwasser versorgt.

Eine Überbauung des Wasseranschlusses der Stadtwerke Weilheim i.OB ist nur nach Rücksprache und nach Vorgaben der Stadtwerke Weilheim i.OB gestattet.

Der Abstand zu anderen Ver- u. Entsorgungsträgern wie Erdgas, Kabelzüge, Schächte, Kanal usw. hat mindestens 1,0 m zu betragen. Der Hausanschluss ist in einer Breite von 1,0 m beidseitig zur Achse der Wasserhausanschlussleitung von einer Bepflanzung mit Sträuchern, Bäumen und anderen hohen Gewächsen freizuhalten. Bei evtl. notwendigen Aufgrabungsarbeiten seitens der Stadtwerke Weilheim wird diesbezüglich keinerlei Schadensersatz geleistet.

Bestehende Eigenwasserversorgungen sind unverzüglich aufzulassen und abzubauen, sobald das Grundstück bzw. Anwesen an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Weilheim angeschlossen wird. Bei größeren Bauvorhaben als 6 Wohneinheiten oder bei gewerblichen oder Sonderbauten wird gebeten, vor Baubeginn den Spitzendurchfluss in l/s nach DIN 1988 durch Ihren Architekten oder Installateur schriftlich bei den Stadtwerken bekannt zu geben.

Sofern die Installation und der Bezug von Bauwasser Sache Ihrer Baufirma ist, hat sich diese **3 Wochen vor Baubeginn** unmittelbar mit den Stadtwerken in Verbindung zu setzen; andernfalls der Bauherr. Der Bauherr ist während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Bauvorhabens für die Frostsicherheit des Wasserhausanschlusses sowie des Wasserzählers verantwortlich.

Um eine höchstmögliche Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit der Hausinstallation sicherzustellen sowie Qualitätsbeeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

- Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch eine im Installateurverzeichnis eingetragene Fachfirma durchgeführt werden.
- Die Arbeiten sind mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Bei der Werkstoffauswahl ist das DVGW-Informationsblatt twin 09/02 und die DIN EN 12502 Teil 3 genau zu beachten.
- Es sind nur für Trinkwasser zugelassene Werkstoffe (z.B. mit DIN/DVGW- oder DVGW-Prüfzeichen) zu verwenden. Natur- bzw. bodenbedingt sind in Bezug auf die Basekapazität bis pH 8,2 nicht alle Anforderungen einzuhalten. Deshalb muss bei der Werkstoffauswahl berücksichtigt werden, dass **feuerverzinkte Werkstoffe und Kupfer nicht mehr eingesetzt werden dürfen**. Als Alternativwerkstoffe stehen nichtrostender Stahl oder Kunststoff zur Verfügung.
- Wir weisen darauf hin, dass das Mischen von Wasser mit anderen Wässern, z. B. aus Hausbrunnen, grundsätzlich verboten ist. Dieses Mischwasser führt neben möglichen hygienischen Beeinträchtigungen und Rückwirkungen auf die öffentliche Anlage auch zu erhöhter Korrosionsgefahr in der Hausinstallation.
- Regenwasseranlagen müssen den Stadtwerken gemeldet werden. Die Anlagen dürfen keinesfalls direkt mit Trinkwasseranlagen verbunden sein. Das DVGW-Informationsblatt twin 5-10/91 muss bei der Errichtung einer Regenwasseranlage beachtet werden.
- Die Gesamthärte schwankt im Bereich von 18,5° - 21° dH und entspricht damit dem **Härtebereich *hart*** des Waschmittelgesetzes.
- Die Erdung von elektrischen Anlagen über öffentliche metallene Wasserleitungen ist nicht zulässig. Der Eigentümer ist für den Potentialausgleich selbstverantwortlich.

Stand: 06/2020